

970 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

20. 11. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 309, über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 2 hat zu lauten:

„(4) Für den von der Republik Österreich auf die österreichische Quote beim Internationalen Währungsfonds aus Budgetmitteln zur Verfügung gestellten Schillingbetrag ist der Republik Österreich von der Oesterreichischen Nationalbank der zu der am 14. August 1971 geltenden Parität gegenüber dem US-Dollar errechnete Schilling-Gegenwert des entsprechenden Teiles der Quote gutzubringen.“

2. Der § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 sind an die lit. a nach deren letztem Wort unter Streichung des Beistriches folgende Worte anzufügen:

„und eine Verminderung ihrer Forderung gegen den Bundesschatz gemäß Abs. 2 eintritt.“;

b) der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gleichzeitig mit der Einstellung der Forderung gemäß Abs. 1 lit. a in die Aktiven der

Oesterreichischen Nationalbank vermindert sich deren Forderung gegen den Bundesschatz um den nach den am 14. August 1971 geltenden Paritäten errechneten Schilling-Gegenwert der von ihr auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1959 der Republik Österreich zum Erlag der österreichischen Quote beim Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellten Goldmengen und Fremdwährungsbeträge. Soweit die Oesterreichische Nationalbank der Republik Österreich auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 51/1963 einen Kredit zur Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds begebenen Bundesschatzscheine gewährt hat, vermindert sich darüber hinaus ihre Forderung gegen den Bundesschatz um den zu der am 14. August 1971 geltenden Parität gegenüber dem US-Dollar errechneten Schilling-Gegenwert des entsprechenden Teiles der österreichischen Quote.“;

c) dem § 3 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann der Wertansatz der in Abs. 1 erwähnten Forderung aus der Beteiligung beim Internationalen Währungsfonds geändert werden, wenn dies durch allfällige nach der Einstellung dieser Forderung eintretende Paritätsänderungen erforderlich wird.“

3. Im Abs. 1 des § 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Österreichische Nationalbank, BGBl. Nr. 309, hat die Ermächtigung zur Übertragung der gesamten österreichischen Quote bei dieser internationalen Finanzinstitution auf die Österreichische Nationalbank geschaffen. Mit Übernahme der Quote hatte die Notenbank dem Bund den dem Internationalen Währungsfonds aus Budgetmitteln zur Verfügung gestellten Schillingbetrag gutzubringen und ihre Forderung gegen den Bundesschatz um den paritätischen Gegenwert der von ihr dem Bund zum Erlag der österreichischen Quote zur Verfügung gestellten Goldmengen und Fremdwährungsbeträge sowie um die Schillingbeträge zu vermindern, in deren Höhe sie dem Bund einen Kredit zur Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds begebenen Bundesschatzscheine gewährt hatte.

Die Quoten der Mitglieder des Internationalen Währungsfonds werden in US-Dollar mit der Parität vom 1. Juli 1944 ausgedrückt und sind zu 25% in Gold und zu 75% in Landeswährung einzuzahlen. Durch die während der parlamentarischen Behandlung des obzitierten Gesetzes vorgenommene Paritätsänderung des Schillings gegenüber dem Gold hat sich eine ziffernmäßige Differenz zwischen den dem Internationalen Währungsfonds seinerzeit auf die 75% der Quotetatsächlich gezahlten und von der Österreichischen Nationalbank kreditierten Schillingbeträgen und dem auf Grund der im Zeitpunkt der Übertragung geltenden neuen Schillingparität errechneten Schilling-Gegenwert dieses Quotenanteiles ergeben.

Zu Artikel I:

Nach der Regelung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 309/1971 (insbesondere nach den §§ 2 Abs. 4 und 3 Abs. 2 dieses Gesetzes) hätte die Österreichische Nationalbank dem Bund jene Schillingbeträge gutzubringen, die dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellt wurden.

Die Absicht des Gesetzgebers konnte es aber nur sein, die Österreichische Nationalbank zu verpflichten, dem Bund jene Beträge zu vergüten, die dem Wert des in Landeswährung zu leistenden Teiles der übernommenen Quote zum Zeitpunkt ihrer Übertragung, das war der 14. August 1971, entsprachen. Der in Gold zu zahlende Teil der Quote wurde auch zu der am 14. August 1971 geltenden Parität vergütet. Durch die Novellierung der §§ 2 Abs. 4 und 3 Abs. 2 soll nun eine Klarstellung hinsichtlich der Wertanpassung des Schillinganteiles erfolgen und der Umfang der von der Österreichischen Nationalbank zu erbringenden Gegenleistung eindeutig festgelegt werden. Im § 3 Abs. 1 lit. a soll eine Ergänzung dem Umstande Rechnung tragen, daß die Österreichische Nationalbank ihre Forderung aus der Beteiligung beim Internationalen Währungsfonds nicht mit einem höheren Ansatz einstellen kann, als der Verminderung ihrer Forderung gegen den Bundesschatz aus dem Titel der Quotenübernahme entspricht. Die Einfügung des § 3 Abs. 3 dient der Klarstellung, daß die nach § 3 Abs. 1 vorgesehenen Buchungen jenen Wertanpassungen nicht entgegenstehen, die durch etwaige künftige Paritätsänderungen erforderlich werden. Durch die Streichung des letzten Satzes des § 4 Abs. 1 wird verhindert, daß der Bund der Österreichischen Nationalbank für jene Beträge der Bundesschuld, die infolge der Wertminderung des an die Notenbank übertragenen Quotenanteiles durch die Schillingaufwertung vom 10. Mai 1971 nicht von der Bundesschuld abgeschrieben werden konnten, etwa eine doppelte Vergütung zu erbringen hat. Die Berechnungsgrundlage der an die Notenbank nach diesem Absatz zu leistenden Vergütung ist schon durch den ersten Satz des Abs. 1 dieser Bestimmung ausreichend determiniert; sie entspricht den von der Bank im Zeitpunkt des Erwerbes der einzelnen Quotenteile im Zuge deren Übertragung durch den Bund bzw. durch Einzahlung beim Internationalen Währungsfonds tatsächlich aufgewendeten Beträgen.

Zu Artikel II:

Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Ursprünglicher Text:

Änderung:

§ 2

(4) Der von der Republik Österreich auf die österreichische Quote beim Internationalen Währungsfonds aus Budgetmitteln zur Verfügung gestellte Schillingbetrag ist dieser von der Österreichischen Nationalbank gutzubringen.

§ 2

(4) Für den von der Republik Österreich auf die österreichische Quote beim Internationalen Währungsfonds aus Budgetmitteln zur Verfügung gestellten Schillingbetrag ist der Republik Österreich von der Österreichischen Nationalbank der zu der am 14. August 1971 geltenden Parität gegenüber dem US-Dollar errechnete Schilling-Gegenwert des entsprechenden Teiles der Quote gutzubringen.

§ 3

(1) Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, eine Forderung aus der Beteiligung beim Internationalen Währungsfonds als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) insoweit in ihre Aktiven einzustellen, als sie

a) bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Republik Österreich auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74, und des Bundesgesetzes vom 27. Februar 1963, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1964 und BGBl. Nr. 158/1968 für Beitragsleistungen an den Internationalen Währungsfonds einen Kredit gewährt hat,

b) der Republik Österreich nach § 2 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes Schillingbeträge gutgebracht hat und

c) Goldmengen oder Schillingbeträge in Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 203, oder nach § 1 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung stellt.

(2) Gleichzeitig mit der Einstellung der Forderung gemäß Abs. 1 lit. a in die Aktiven der Österreichischen Nationalbank vermindert sich deren Forderung gegen den Bundesschatz und den nach den Paritäten errechneten Gegenwert der von ihr auf Grund des Bundesgesetzes BGBl.

§ 3

(1) Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, eine Forderung aus der Beteiligung beim Internationalen Währungsfonds als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) insoweit in ihren Aktiven einzustellen, als sie

a) bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Republik Österreich auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74, und des Bundesgesetzes vom 27. Februar 1963, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1964 und BGBl. Nr. 158/1968 für Beitragsleistungen an den Internationalen Währungsfonds einen Kredit gewährt hat und eine Verminderung ihrer Forderung gegen den Bundesschatz gemäß Abs. 2 eintritt,

b) der Republik Österreich nach § 2 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes Schillingbeträge gutgebracht hat und

c) Goldmengen oder Schillingbeträge in Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 203, oder nach § 1 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung stellt.

(2) Gleichzeitig mit der Einstellung der Forderung gemäß Abs. 1 lit. a in die Aktiven der Österreichischen Nationalbank vermindert sich deren Forderung gegen den Bundesschatz um den nach den am 14. August 1971 geltenden Paritäten errechneten Schilling-Gegenwert der von ihr auf

Nr. 74/1959 der Republik Österreich zum Erlag der österreichischen Quote beim Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellten Goldmengen und Fremdwährungsbeträge und um die Schillingbeträge, in deren Höhe sie der Republik Österreich auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 51/1963 einen Kredit zur Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds begebenen Bundesschatzscheine gewährt hat.

Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1959 der Republik Österreich zum Erlag der österreichischen Quote beim Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellten Goldmengen und Fremdwährungsbeträge. Soweit die Österreichische Nationalbank der Republik Österreich auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 51/1963 einen Kredit zur Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds begebenen Bundesschatzscheine gewährt hat, vermindert sich darüberhinaus ihre Forderung gegen den Bundesschatz um den zu der am 14. August 1971 geltenden Parität gegenüber dem US-Dollar errechneten Schilling-Gegenwert des entsprechenden Teiles der österreichischen Quote.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann der Wertansatz der in Abs. 1 erwähnten Forderung aus der Beteiligung beim Internationalen Währungsfonds geändert werden, wenn dies durch allfällige nach der Einstellung dieser Forderung eintretende Paritätsänderungen erforderlich wird.

§ 4

(1) Soweit jener Teil des Reingewinnes der Österreichischen Nationalbank, über dessen Verwendung die Generalversammlung gemäß § 69 Abs. 3, letzter Satz, des Nationalbankgesetzes 1955 in der geltenden Fassung zu beschließen hat, in einem Geschäftsjahr 100 Millionen Schilling nicht erreicht, leistet die Republik Österreich der Österreichischen Nationalbank für dieses Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe des hierauf fehlenden Betrages, höchstens jedoch 2% pro Jahr der von der Österreichischen Nationalbank aufgewendeten Beträge, für die sie gemäß § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zur Einstellung eines Deckungswertes in ihre Aktiven berechtigt ist. Diese Vergütung ist im Zeitpunkt der Gewinnabfuhr an die Republik Österreich fällig; der um diese Vergütung erhöhte Rest des Gewinnes unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung der Österreichischen Nationalbank. Der vorerwähnte Betrag von 100 Millionen Schilling verändert sich jeweils um jenen Hundertsatz, um den der zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebende Höchstrahmen für den Eskont von Bundesschatzscheinen nach § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes von dem zum 30. Juni 1971 maßgebenden Höchstrahmen abweicht. Bei Berechnung der Vergütung bestimmt sich der Wert der zur Verfügung gestellten Goldmengen nach der Parität des Schillings zum Gold zur Zeit ihrer Übergabe an den Internationalen Währungsfonds.

§ 4

(1) Soweit jener Teil des Reingewinnes der Österreichischen Nationalbank, über dessen Verwendung die Generalversammlung gemäß § 69 Abs. 3, letzter Satz, des Nationalbankgesetzes 1955 in der geltenden Fassung zu beschließen hat, in einem Geschäftsjahr 100 Millionen Schilling nicht erreicht, leistet die Republik Österreich der Österreichischen Nationalbank für dieses Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe des hierauf fehlenden Betrages, höchstens jedoch 2% pro Jahr der von der Österreichischen Nationalbank aufgewendeten Beträge, für die sie gemäß § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zur Einstellung eines Deckungswertes in ihre Aktiven berechtigt ist. Diese Vergütung ist im Zeitpunkt der Gewinnabfuhr an die Republik Österreich fällig; der um diese Vergütung erhöhte Rest des Gewinnes unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung der Österreichischen Nationalbank. Der vorerwähnte Betrag von 100 Millionen Schilling verändert sich jeweils um jenen Hundertsatz, um den der zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebende Höchstrahmen für den Eskont von Bundesschatzscheinen nach § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes von dem zum 30. Juni 1971 maßgebenden Höchstrahmen abweicht.